

Sitzung vom 24. Oktober 2018

1000. Dringliche Anfrage (Ersatzabgabe Notfalldienst)

Die Kantonsräte Benjamin Fischer, Volketswil, Marcel Lenggenhager, Gossau, und Daniel Häuptli, Zürich, haben am 1. Oktober 2018 folgende dringliche Anfrage eingereicht:

Am 1. Januar 2018 traten die neuen Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes betreffend Reorganisation des ambulanten ärztlichen Notfalldienstes in Kraft. Seit diesem Zeitpunkt sind alle im Kanton Zürich tätigen Ärztinnen und Ärzte, die über einen Weiterbildungstitel verfügen, notfalldienstpflichtig. Verbunden mit dieser neuen Verpflichtung wurden Ersatzabgaben für nicht-Notfalldienst-Leistende in der Höhe von 5000 Franken eingeführt. Dieser Betrag wird von der Ärztegesellschaft des Kantons Zürich (AGZ) eingezogen. Die Rechnungen wurden im September verschickt. Es zeigte sich, dass die Adressen mehr als mangelhaft sind und auch Ärztinnen und Ärzte, die Notfalldienst leisten, eine solche erhielten.

Dazu stellen sich folgende Fragen:

1. Ist der Regierungsrat damit einverstanden, dass Notfalldienst eine wichtige Leistung ist, die unabhängig des Ortes, entweder bei Patienten zu Hause, in einer Praxis oder in einer Notfallstation geleistet werden kann und mit einem Einsatzplan organisiert ist?
2. Ist es richtig, dass gewisse Fachärztinnen und Fachärzte keinen Notfalldienst leisten dürfen, selbst wenn sie wollten, weil ihre Fachkompetenz im Notfalldienst nicht gebraucht werde? Ist es richtig, dass diese Fachärztinnen und Fachärzte eine Ersatzabgabe bezahlen? Welche Facharztrichtungen sind dies und weshalb können sie keinen Notfalldienst leisten? Wie begründet der Regierungsrat die Gesetzes- und Verfassungskonformität einer gesetzlichen Bestimmung, die Fachärztinnen und Fachärzte, die sich nicht dispensieren lassen wollen, zwangsdispensiert und zwingt, eine Abgabe zu bezahlen?
3. Verschiedene Dienstleistende Ärztinnen und Ärzte haben fälschlicherweise eine Rechnung erhalten. Dies obwohl sie auf einem Dienstplan für den Notfalldienst eingeteilt sind und diesen auch, wie in den letzten x Jahren, professionell leisten. Was können die Betroffenen tun, die eine solche Rechnung erhalten haben?

4. Wir sind der Ansicht, dass Notfalldienst, unabhängig von der Infrastruktur, eine Dienstleistung ist, die von ausgebildeten Fachleuten angeboten werden soll. Patientinnen und Patienten sollen nach bestem Wissen und Gewissen behandelt und betreut werden. Dies hat in den letzten Jahren im Kanton Zürich bei den Betroffenen zu Hause, in Praxen, Apotheken, Spitäler und anderen Institutionen gut geklappt und daran möchten wir festhalten. Teilt der Regierungsrat diese Meinung?

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die dringliche Anfrage Benjamin Fischer, Volketswil, Marcel Lengenhager, Gossau, und Daniel Häuptli, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Der Regierungsrat erachtet einen allgemein zugänglichen, effizienten Notfalldienst durch die praktizierende Ärzte-, Zahnärzte- und Apothekerschaft als wichtig und hat deshalb dem Kantonsrat 2017 beantragt, den Notfalldienst auf eine neue Rechtsgrundlage zu stellen. Die neue Regelung wurde notwendig, weil die bisherigen Bestimmungen im Gesundheitsgesetz (GesG, LS 810.1) die Dienstpflicht nur unbestimmt regelten und zudem eine formalrechtliche Grundlage zur Erhebung von Ersatzabgaben bei Berufsangehörigen, die keinen Notfalldienst leisten, fehlte. Wo der Notfalldienst örtlich zu erbringen ist (zu Hause, in einer Praxis), hängt von der konkreten medizinischen Fragestellung und insbesondere von der Mobilität der Patientinnen und Patienten ab. Die Notfallstationen der Spitäler dienen dagegen in erster Linie der Versorgung von schwerwiegenden Fällen, bei denen die Notwendigkeit der Inanspruchnahme von Spitalinfrastruktur infrage steht. Die Organisation mittels Einsatzplan dient der optimalen Versorgung der Patientinnen und Patienten und der entsprechenden Strukturierung des Notfalldienstes im Kanton; sie liegt auch im Interesse der Leistungserbringer.

Zu Frage 2:

Die revidierten Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes tragen dem Umstand Rechnung, dass ein Teil der Berufsangehörigen aus objektiven Gründen keinen Notfalldienst leisten kann oder für die Aufrechterhaltung der Notfalldienstorganisation nicht benötigt wird (§ 17d Abs. 1 GesG). Der Gesetzgeber nimmt mit dieser Regelung Rücksicht auf den Umstand, dass der Notfalldienst im Interesse der Dienstleistenden möglichst schlank auszustalten ist und dass aufgrund ihrer Spezialisierung nicht alle Berufsangehörigen zur Dienstleistung gleichermaßen geeig-

net sind. Die Organisation des Notfalldienstes ist den Standesorganisationen der Ärzte-, Zahnärzte- und Apothekerschaft auferlegt. Der allgemeine ärztliche Notfalldienst wird gemäss Ausführungsreglement zum Reglement für die Organisation des ambulanten ärztlichen Notfalldienstes im Kanton Zürich durch medizinische Grundversorger insbesondere durch Hausärztinnen und Hausärzte sichergestellt (Facharzt-/Weiterbildungstitel Allgemeine Innere Medizin, Innere Medizin, Allgemeinmedizin oder Praktischer Arzt sowie Fachärztinnen und Fachärzte mit einem anderen Weiterbildungstitel, die als Hausärztinnen und Hausärzte tätig sind). Es können aber auch Ärztinnen und Ärzte, die im allgemeinen ambulanten ärztlichen Notfalldienst mitmachen möchten, obwohl sie nicht im Besitz eines der genannten Titel und auch nicht als Hausärztin oder Hausarzt tätig sind, ein begründetes Gesuch an die Geschäftsstelle der Notfalldienstkommission richten (vgl. Ziff. 2 Abs. 3 des Ausführungsreglements). Darüber hinaus sehen die Notfalldienstreglemente der Ärztegesellschaft des Kantons Zürich (AGZ) auch spezialärztliche Notfalldienste wie für Gynäkologie und Ophthalmologie vor. Aufgrund der hohen Ärztedichte im Kanton Zürich werden für die Aufrechterhaltung der so gestalteten Notfalldienststruktur offensichtlich nicht alle Berufsangehörigen benötigt. Wer nicht zum Einsatz kommt, zahlt eine Ersatzabgabe gemäss Festlegung durch die Standesorganisation (§§ 17dff. GesG). Der Bedarf an notfalldienstleistenden Ärztinnen und Ärzten für das Folgejahr wird gemäss Ziff. 2.2.5 des Reglements für die Organisation des ambulanten ärztlichen Notfalldienstes jährlich per Ende Juni von der Notfalldienstkommission der AGZ bestimmt. Die Notfalldienstkommission beachtet hierbei den Grundsatz der Gleichbehandlung.

Zu Frage 3:

Notfalldienstleistende Berufsangehörige, denen die AGZ irrtümlich Ersatzabgaben in Rechnung stellte, klären diesen Irrtum vorzugsweise direkt mit der AGZ. Die AGZ ersuchte in ihrem Begleitbrief zur Rechnung für die Ersatzabgabe denn auch darum, dass sich Ärztinnen und Ärzte zur Stornierung der Rechnung an die Geschäftsstelle der Notfalldienstkommission wenden, falls sie in die Notfalldienstorganisation eingebunden sind. Kann keine Einigung erzielt werden, kann bei der AGZ eine rekursfähige Verfügung verlangt werden. Gleiches gilt auch bei anderen strittigen Punkten im Zusammenhang mit der Notfalldienstpflicht oder der Ersatzabgabe.

Zu Frage 4:

Nach Einschätzung der Standesorganisation AGZ hatte sie in den vergangenen Jahren zunehmend Schwierigkeiten, genügend dienstwillige medizinische Grundversorgerinnen und -versorger zu finden, um den Notfalldienst auf dem ganzen Kantonsgebiet aufrechtzuerhalten. Wie in der Beantwortung der Frage 1 ausgeführt, fehlte im alten Recht die rechtsverbindliche Möglichkeit, um der Dienstpflicht Nachachtung zu verschaffen. Mit der Neuregelung hat der Gesetzgeber nun die Grundlage geschaffen, dass der Notfalldienst durch die Standesorganisationen bzw. deren Fachleute auch in Zukunft sichergestellt ist und eine optimale Patientenversorgung durch Privatärztinnen und -ärzte gewährleistet bleibt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli